

Satzung

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages

der Ortsgemeinde Gleisweiler

vom 6. Dezember 2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Gemeinde erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung –AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden

Umsatzanteil (Vorteilssatz; Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

- (2) Unter Umsatz i. S. d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.

Abweichend von Satz 1 ist im Falle

- a) des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr, der Umsatz des Erhebungsjahres, und in den beiden darauf folgenden Erhebungsjahren der Umsatz des jeweiligen Vorjahres,
- b) der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr, der Umsatz des Erhebungsjahres

maßgebend.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen beginnt die Beitragspflicht mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit, sie endet mit dem Tag der Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00 EUR, so wird von einer Beitragserhebung abgesehen.
- (4) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrages kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben auf Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. Betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen. Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i. V. m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
 1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig machtoder
 3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- erheben.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 12. Dezember 2016, zuletzt geändert am 30. April 2018, außer Kraft.
- (2) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Gleisweiler, 6. Dezember 2018


Hartmut Brenner
Erster Beigeordneter



Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A.	Unterkunft:		
A 01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	90%	9%
A 02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	90%	11%
A 03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	95%	20%
A 04	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	90%	1%
A 05	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	95%	10%
B.	Gastronomie:		
B 01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	60%	9%
B 02	Restaurant mit Selbstbedienung	60%	5%
B 03	Café, Eisdiele, Bistro	60%	9%
B 04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	30%	12%
B 05	Schankwirtschaft	40%	11%
B 06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	60%	16%
B 07	Tanzlokal, Diskothek, Bar, Vergnügungsort	50%	7%
B 08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentliche Veranstaltungen)	60%	10%
C.	Einzelhandel mit überwiegendem direktem Kontakt zu Touristen:		
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel		
CA 01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. Bäckereiübliche Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	10%	7%
CA 02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	5%	6%
CA 03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	5%	6%
CA 04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	5%	6%
CA 05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	10%	6%
CA 06	Tabakwaren, Zeitschriften	3%	3%
CA 07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	5%	4%
	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	5%	2%
CA 08	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	10%	6%
CA 09	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	10%	4%
CA 10	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B). -ohne Fassweinverkauf-	15%	9%

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
CA 11	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%	6%
CB.	sonstige Waren		
CB 01	Apotheke	6%	5%
CB 02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	10%	6%
CB 03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	10%	5%
CB 04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" → Waren verschied. Art)	10%	4%
CB 05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	5%	7%
CB 06	Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	20%	7%
CB 07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	10%	2%
CB 08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	10%	4%
CB 09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	20%	8%
CB 10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten sonstiges Warenangebot)	5%	11%
CB 11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	10%	9%
CB 12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	15%	4%
CB 13	Telekommunikationsartikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	8%
CB 14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	10%	6%
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	10%	4%
CB 15	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	5%	6%
D.	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:		
D 01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	75%	17%
D 02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90%	44%
D 03	Seilbahnbetrieb	70%	11%
D 04	Spielautomatenbetrieb	10%	6%
D 05	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	50%	4%
D 06	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	75%	8%
D 07	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	60%	22%
D 08	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	50%	12%

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
E.	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:		
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege		
EA 01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	28%
EA 02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	27%
EA 03	Friseurbetrieb	5%	14%
EA 04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entsprechenden Waren; Tattoostudio	10%	19%
EA 05	Krankenhaus, Klinik, soweit nicht im Landeskrankenhausplan aufgeführt	90%	1%
EA 06	Sauna, Solarium	10%	6%
EA 07	Tierarztpraxis	1%	18%
EA 08	Zahnarztpraxis	1%	19%
EA 09	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	13%
EB.	sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:		
EB 01	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	5%	13%
EB 02	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	5%	7%
EB 03	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	10%	17%
EB 04	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	5%	9%
EB 05	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	8%
F.	Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur:		
FA 01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	10%	8%
FA 02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktübliche Nebensortiment - Baumärkte)	5%	2%
FA 03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	5%	8%
FA 04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelhandel, auch Brennholz)	5%	2%
FA 05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	2%	7%
FA 06	Catering, Partyservice	2%	9%
FA 07	Druckerei, Verlag	5%	7%
FA 08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	2%	5%
FA 09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	15%	4%
FA 10	Güternahverkehr	3%	10%

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
FA 11	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5%	4%
FA 12	Kfz-/Zubehör-Handel	3%	4%
FA 13	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterer, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	3%	9%
FA 14	Kfz-Vermietung	1%	9%
FA 15	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	1%	4%
FA 16	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	2%	10%
FA 17	Schlüsseldienst	5%	13%
FA 18	Telekommunikationsunternehmen	5%	2%
FA 19	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oberer Gruppen A-E)	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweiligen Nutzungsberechtigten	25%
FA 20	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-, Abwasser-	5%	1%
FA 21	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	5%	7%
FB.	Bauwirtschaft:		
FB 01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	2%	26%
FB 02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	2%	6%
FB 03	Bauunternehmen	3%	10%
FB 04	Dachdecker	2%	8%
FB 05	Elektroinstallation	4%	10%
FB 06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettleger	4%	15%
FB 07	Garten-/Landschaftsbau	3%	9%
FB 08	Gerüstbau	2%	12%
FB 09	Glaserei	2%	12%
FB 10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	4%	9%
FB 11	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübliche Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	3%	14%
FB 12	Raumausstattung	2%	12%
FB 13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	2%	9%
FB 14	Schreinerei, Tischlerei	2%	10%
FB 15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	2%	13%

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
FB 16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	2%	8%
FB 17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	2%	10%
FC.	Dienstleistungen		
FC 01	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5%	18%
FC 02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	10%	17%
FC 03	Fotostudio	2%	18%
FC 04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	13%
FC 05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	16%
FC 06	Geld- u. Kreditinstitut	5%	10%
FC 07	Grafik-Design	10%	26%
FC 08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.)	3%	19%
FC 09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	2%	19%
FC 10	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%	28%
FC 11	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	29%
FC 12	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	10%	20%
FC 13	Schornsteinreinigung/-wartung	5%	23%
FC 14	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	33%
FC 15	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	5%	8%
FC 16	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	10%	15%
FC 17	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	10%	18%

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde G L E I S W E I L E R

vom 24. März 2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03. März 2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Tourismusbeitragsatzung vom 06. Dezember 2018 wird neu gefasst:
Die Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Satzungsregelungen vom 6. Dezember 2018 außer Kraft.

Gleisweiler, den 24. März 2020



A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, representing the name Thorsten Rothgerber.

Thorsten Rothgerber
Ortsbürgermeister

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
BA-Nr.	<u>Betriebsart:</u>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3)	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4)
A.	Unterkunft:		
A 01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	90%	9%
A 02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	90%	11%
A 03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	95%	19%
A 04	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	90%	1%
A 05	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	95%	9%
B.	Gastronomie:		
B 01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	60%	9%
B 02	Restaurant mit Selbstbedienung	60%	5%
B 03	Café, Eisdielen, Bistro	60%	9%
B 04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	30%	12%
B 05	Schankwirtschaft	40%	11%
B 06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	60%	17%
B 07	Tanzlokal, Diskothek, Bar, Vergnügungsort	50%	7%
B 08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentliche Veranstaltungen)	60%	10%
C.	Einzelhandel mit überwiegendem direktem Kontakt zu Touristen:		
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel		
CA 01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. Bäckereiübliche Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	10%	7%
CA 02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	5%	6%
CA 03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	5%	6%
CA 04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	5%	6%
CA 05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	10%	6%
CA 06	Tabakwaren, Zeitschriften	3%	3%
	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	5%	4%
CA 07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	5%	2%

CA 08	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	10%	6%
CA 09	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regional-typische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	10%	4%
CA 10	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B) -ohne Fassweinverkauf-	15%	9%
CA 11	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%	6%
CB.	sonstige Waren		
CB 01	Apotheke	6%	5%
CB 02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	10%	6%
CB 03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	10%	5%
CB 04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	10%	5%
CB 05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	5%	7%
CB 06	Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	20%	7%
CB 07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	10%	3%
CB 08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	10%	4%
CB 09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	20%	8%
CB 10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten sonstiges Warenangebot)	5%	12%
CB 11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	10%	9%
CB 12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	15%	5%
CB 13	Telekommunikationsartikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	8%
CB 14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	10%	6%
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	10%	4%
CB 15	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchsgüter, Sonderposten etc.)	5%	6%
D.	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:		
D 01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	75%	19%
D 02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90%	44%
D 03	Seilbahnbetrieb	70%	11%
D 04	Spielautomatenbetrieb	10%	10%

D 05	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	50%	4%
D 06	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	75%	8%
D 07	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	60%	22%
D 08	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	50%	12%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:			
EA Gesundheitswesen u. Körperpflege			
EA 01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	28%
EA 02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	27%
EA 03	Friseurbetrieb	5%	14%
EA 04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entsprechenden Waren; Tattoostudio	10%	19%
EA 05	Krankenhaus, Klinik, soweit nicht im Landeskrankenhausplan aufgeführt	90%	1%
EA 06	Sauna, Solarium	10%	6%
EA 07	Tierarztpraxis	1%	18%
EA 08	Zahnarztpraxis	1%	18%
EA 09	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	13%
EB. sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:			
EB 01	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	5%	13%
EB 02	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	5%	7%
EB 03	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	10%	19%
EB 04	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	5%	9%
EB 05	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	9%
F. Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):			
FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur:			
FA 01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	10%	8%
FA 02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktübliche Nebensortiment - Baumärkte)	5%	2%

FA 03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	5%	8%
FA 04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelhandel, auch Brennholz)	5%	3%
FA 05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	2%	7%
FA 06	Catering, Partyservice	2%	9%
FA 07	Druckerei, Verlag	5%	7%
FA 08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	2%	5%
FA 09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	15%	4%
FA 10	Güternaheverkehr	3%	10%
FA 11	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5%	4%
FA 12	Kfz-/Zubehör-Handel	3%	4%
FA 13	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterer, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	3%	9%
FA 14	Kfz-Vermietung	1%	9%
FA 15	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	1%	4%
FA 16	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	2%	10%
FA 17	Schlüsseldienst	5%	13%
FA 18	Telekommunikationsunternehmen	5%	2%
FA 19	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)		Vorteilsatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweiligen Nutzungsberechtigten 25%
FA 20	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-, Abwasser-	5%	1%
FA 21	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	5%	7%
FB.	Bauwirtschaft:		
FB 01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	2%	26%
FB 02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstücks-handel	2%	6%
FB 03	Bauunternehmen	3%	10%
FB 04	Dachdecker	2%	8%
FB 05	Elektroinstallation	4%	10%

FB 06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettleger	4%	15%
FB 07	Garten-/Landschaftsbau	3%	9%
FB 08	Gerüstbau	2%	10%
FB 09	Glaserei	2%	10%
FB 10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	4%	9%
FB 11	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübliche Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	3%	14%
FB 12	Raumausstattung	2%	12%
FB 13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	2%	9%
FB 14	Schreinerei, Tischlerei	2%	10%
FB 15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	2%	13%
FB 16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	2%	8%
FB 17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	2%	10%
FC.	Dienstleistungen		
FC 01	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5%	18%
FC 02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	10%	17%
FC 03	Fotostudio	2%	18%
FC 04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	13%
FC 05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	16%
FC 06	Geld- u. Kreditinstitut	5%	6%
FC 07	Grafik-Design	10%	26%
FC 08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.)	3%	19%
FC 09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	2%	19%
FC 10	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%	29%
FC 11	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	29%
FC 12	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	10%	20%
FC 13	Schornsteinreinigung/-wartung	5%	23%
FC 14	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	33%
FC 15	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	5%	8%
FC 16	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	10%	15%

FC 17	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	10%	18%
-------	--	-----	-----